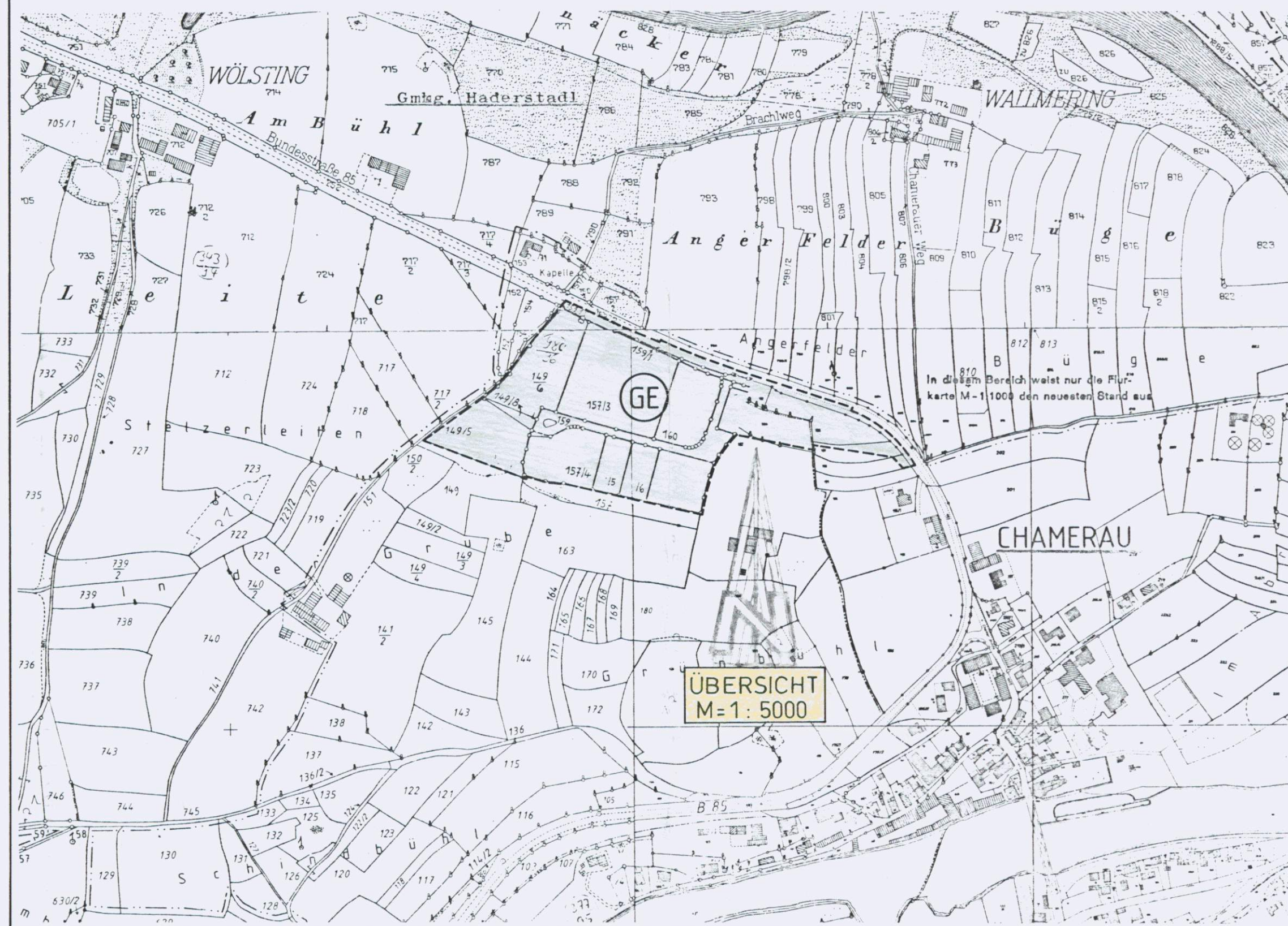
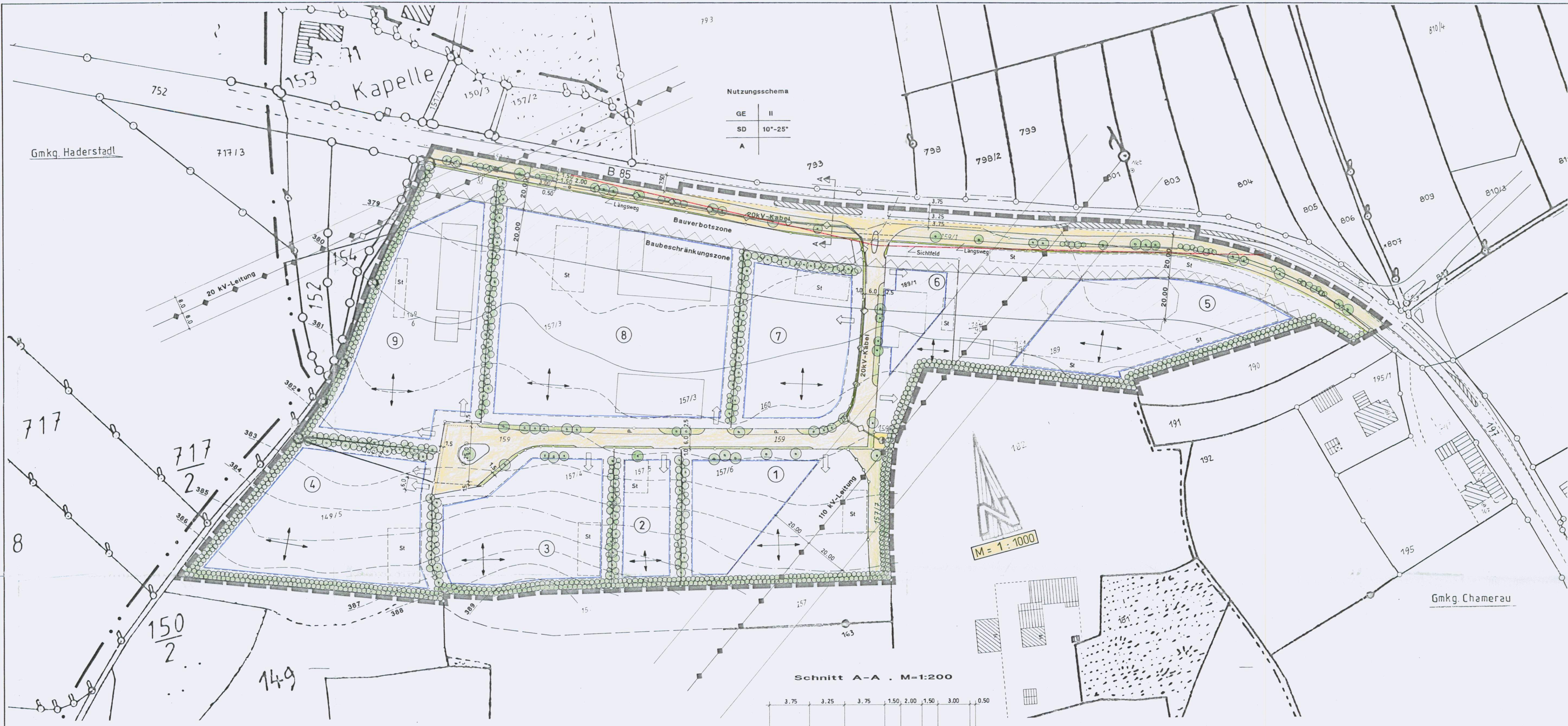




Zeichenerklärung

a. Hinweise

- 157/6 Flurstücksnummer
- 384 Höhenrichtlinien
- bestehende Grenzen
- Trafo - Station (Versorgungsfläche-Elektrizität)
- Empfehlung : Fläche für Stellplätze (je 5. Stellplatz ist 1 großkroniger Baum zu pflanzen)

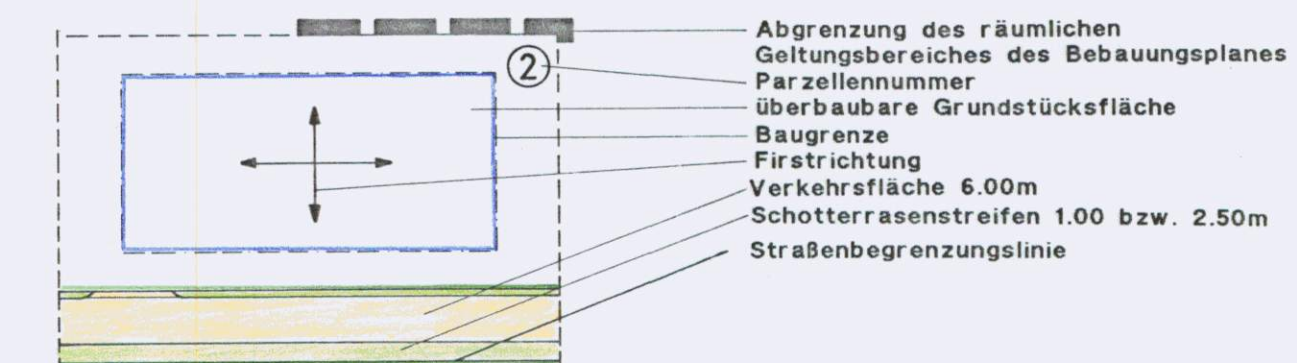
Nachrichtliche Mitteilung : Die Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt über die Anlage einer Linksabbiegespur an der Bundesstraße B 85

Auf jeder Parzelle sollten Auffangeinrichtungen für Niederschlagswasser errichtet werden, welches insbesondere zu Reinigungszwecken (Auto.Hof), zur Gartenbewässerung u. evtl. zur Toilettenspülung verwendet wird.

b. verbindliche Festsetzungen

- GE Gewerbegebiet gemäß Paragraph 8 BauNVO 1990
- Baugebietseingrünung privat, öffentlich
- öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün)
- Bäume zu pflanzen
- Sträucher zu pflanzen
- freizuhaltenes Sichtfeld
- Zufahrt

- P Parkplatz
- 20 kV-Kabel (2Kabel)
- 20 kV bzw. 110 kV-Leitung mit Schutzstreifen
- Baubeschränkungszone
- Bauverbotszone



- 1 = Art der Nutzung
- 2 = zul. Anzahl der Vollgeschosse
- 3 = Dachform (SD=Satteldach)
- 4 = Dachneigung
- 5 = Bauweise (A=abweichende Bauweise)
- 6 =

begleitender Längsweg

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET

„IN DER GRUBE“
(neu: „An der B 85“)

GEMEINDE CHAMERAU

LANDKREIS CHAM

Entwurf: 23. 05. 1995
geändert: 08. 08. 1995

ENTWURFSVERFASSER:
geändert: Cham, den 20. 02. 1997
geändert: Cham, den 17. 06. 1997
geändert: Cham, den 05. 08. 1997

INGENIEURBÜRO

DIP.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altenmarkt 30 b - 43413 Cham
Tel. (0971) 311110 - Fax (0971) 32483

PLANUNG
BAULEITUNG
BERATUNG
J. J. J.

Gmkq. Haderstadt

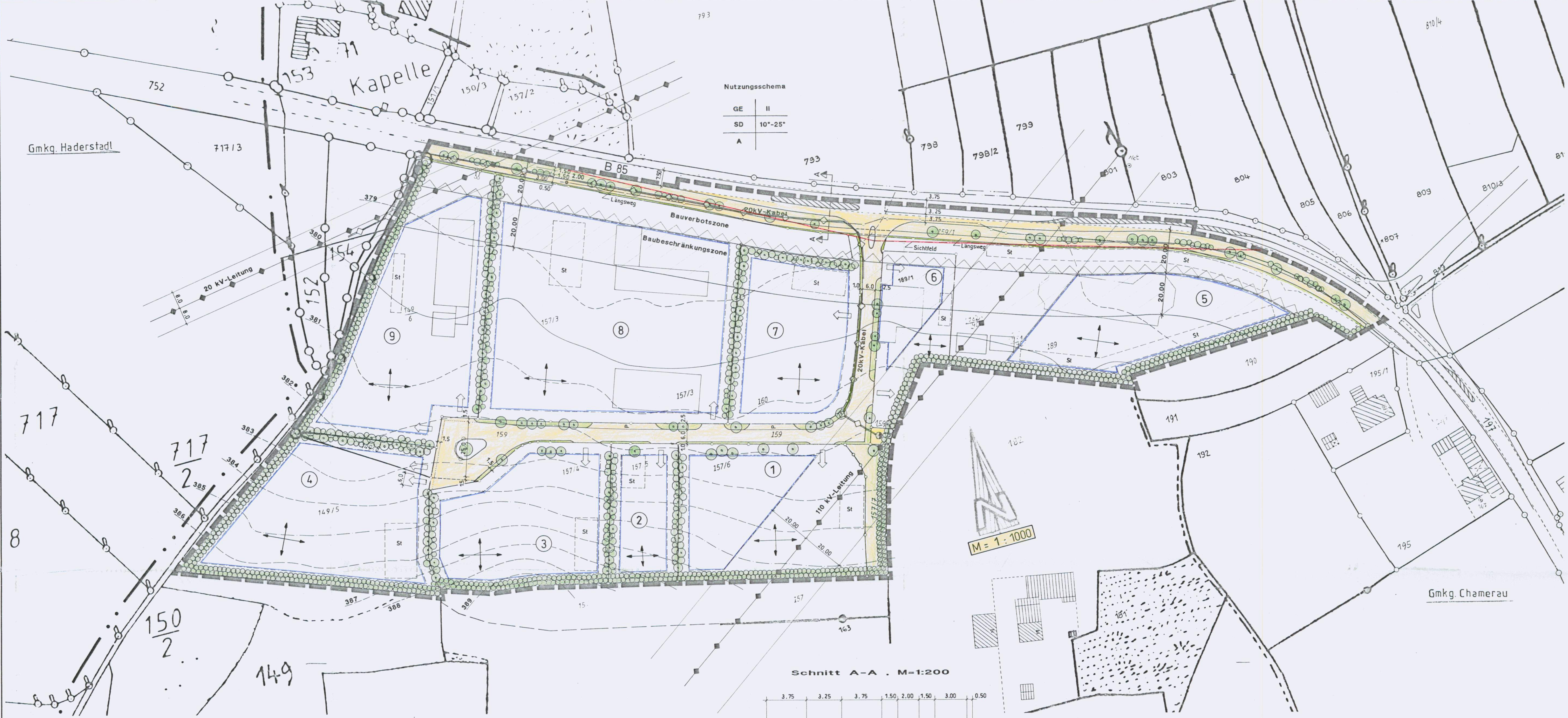
Kapelle

Nutzungsschema

GE	II
SD	10°-25°
A	

M = 1 : 1000

Schnitt A-A . M=1:200



Zeichenerklärung

a. Hinweise

157/6

Flurstücksnummer

384

Höhenschichtlinien



bestehende Grenzen



Trafo - Station (Versorgungsfläche-Elektrizität)



Empfehlung :
Fläche für Stellplätze (je 5. Stellplatz ist 1 großkroniger Baum zu pflanzen)

Nachrichtliche Mitteilung : Die Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt über die Anlage einer Linksabbiegespur an der Bundesstraße B 85

Auf jeder Parzelle sollten Auffangeinrichtungen für Niederschlagswasser errichtet werden , welches insbesondere zu Reinigungszwecken (Auto,Hof), zur Gartenbewässerung u. evtl. zur Toilettenspülung verwendet wird.

b. verbindliche Festsetzungen

GE

Gewerbegebiet gemäß Paragraph 8 BauNVO 1990



Baugebietseingrünung privat , öffentlich



öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün)



Bäume zu pflanzen



Sträucher zu pflanzen



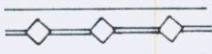
freizuhaltendes Sichtfeld



Zufahrt

P

Parkplatz



20 kV-Kabel (2Kabel)



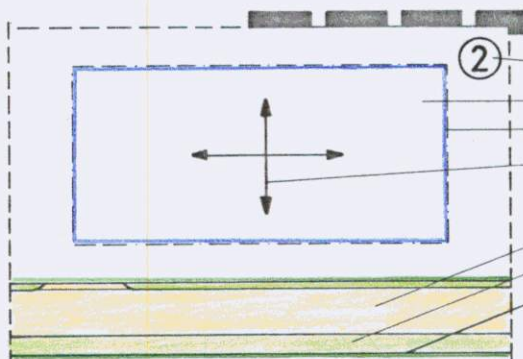
20 kV bzw. 110 kV-Leitung mit Schutzstreifen



Baubeschränkungszone



Bauverbotszone



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Parzellennummer
 überbaubare Grundstücksfläche
 Baugrenze
 Firstrichtung
 Verkehrsfläche 6.00m
 Schotterrasenstreifen 1.00 bzw. 2.50m
 Straßenbegrenzungslinie

1	2
3	4
5	6

1 = Art der Nutzung
 2 = zul. Anzahl der Vollgeschoße
 3 = Dachform (SD=Satteldach)
 4 = Dachneigung
 5 = Bauweise (A=abweichende Bauweise)
 6 = -----

begleitender Längsweg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist „Gewerbegebiet“ im Sinne des § 8 BauNVO in der Fassung der Bek. vom 23. 01. 1990, BGBl S. 132, in abweichender Bauweise: Wie offene Bauweise, jedoch mit Gebäudelängen bis max. 70 m.

2. Maß der baulichen Nutzung

Es werden 2 Vollgeschosse zugelassen. Die max. zulässige Geschosßflächenzahl (GFZ) beträgt bei den Parzellen 1 und 5 0,8; bei den Parzellen 2 - 4 und 6 - 9 beträgt die GFZ 1,0.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4 bei Parzelle 1 und 5; bei Parzelle 7 0,6 und bei den Parzellen 2 - 4, 6, 8 und 9 beträgt die GRZ 0,7.

3. Betriebsgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschosßzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe : Giebel) soll mind. 5 : 4 betragen. Die Gebäude sind als langgestreckter Baukörper auszuführen. Ausnahmsweise sind im Einzelfall auch Bauten mit quadratischen Grundflächen zugelassen. Das Dach hierfür ist als Zeltdach auszubilden. Die Höchstbreite der Baukörper darf 16,00 m nicht übersteigen. Bei einer größeren Baubreite ist eine Giebelreihung vorzunehmen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind.
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 50 cm.
Die Dächer sind als Satteldächer, bzw. als Zeltdächer mit einer Neigung zwischen 10 und 20° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken. Als Dacheindeckung wird auch Profilblech in gedeckten Farben zugelassen.
Die Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm.
In Ausnahmefällen sind auch Flachdächer zugelassen.
- f) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es können auch Holz- oder Massivwände in gedeckten Farben als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Außenwand darf, gemessen ab natürlichem Gelände, bis zur Schnittstelle mit der OK Dachhaut 7,0 m nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde bei unabdingbaren funktionellen Bauteilen (Spänebunker u. ä.) zulassen.
- h) Tore, Türen und Fenster sind so anzuordnen, daß sie zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen.
- i) Großflächige Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.

4. Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, sowie Betriebsinhaber in diesem Gewerbegebiet

Die Punkte 2, 3a, b, c, d, e, f und i haben auch Gültigkeit für die Errichtung von Wohngebäuden.

- a) Dachgauben sind nicht zugelassen.
- b) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden.
- c) Die Außenwand darf, gemessen ab dem natürlichen Gelände, bis zur Schnittstelle mit der OK Dachhaut 6,50 m nicht übersteigen. Bei unmittelbarem Anschluß an das Betriebsgebäude darf die Wandhöhe 7,00 m betragen.
- d) Der Kniestock darf bei II (ab OK Rohdecke bis OK Pfette) 0,30 m nicht übersteigen.

5. Nebengebäude, Garagen

Für freistehende Nebengebäude und Garagen bei Wohngebäuden sind nur gemauerte Gebäude mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude zugelassen. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer sind nicht zugelassen.

Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm und am Ortsgang 30 cm nicht übersteigen. Die Traufhöhe bei Garagen darf 3,25 m nicht übersteigen. Grenzgaragen dürfen nicht errichtet werden. Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

6. Stellplätze

Für betriebliches Parken sind ausreichend Plätze auf Privatgrund auszuweisen.

7. Außenwerbung

Werbeeinrichtungen dürfen an Gebäuden nicht über die Traufhöhe und nicht auf der Dachfläche angebracht werden. Freistehende Werbeeinrichtungen werden nur bis zu einer Höhe von 6,00 m über Geländeoberkante zugelassen. Die Fläche der Werbeeinrichtung darf 6,00 m² nicht übersteigen. Bei freistehenden Werbeeinrichtungen darf die Fläche 4,00 m² nicht übersteigen. Bei Werbeanlagen ist die Verwendung von Wechsellicht nicht zulässig.

8. Einfriedung

Als Einfriedung sind Metall- oder Drahtzäune in gedeckten Farben bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,80 m zulässig. Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen. Es sind nur Punktfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von mind. 10 cm einzuhalten.

Entlang der zukünftigen Grundstücksgrenzen zwischen den einzelnen Parzellen sind auf beiden Seiten auf einem Streifen von mind. 2,50 m Breite mehrreihige Bepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen, so daß mindestens alle 10,00 m ein Baum zu stehen kommt. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksgrenzen, an denen es wegen der vorhandenen 110 kV-Leitung nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.

9. Stützmauern

Die Errichtung von Stützmauern ist nur in einem Abstand zur Grundstücksgrenze von mind. 2,00 m zulässig. Bei den Parzellen 1 - 4 werden Stützmauern bis max. 2,00 m Höhe und Geländeterrassierungen bis max. 3,00 m Höhe (davon max. 2,00 m über Stützmauer) zugelassen. Bei den Parzellen 5 - 9 dürfen innerhalb des Grundstücks Stützmauern nur dann errichtet werden, wenn sie für das Anlegen von Rampen, Aufgängen u. ä. unbedingt erforderlich sind.

Eine Bepflanzung der Stützmauern wird empfohlen.

10. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

Wichtige Hinweise in Bezug auf vorhandene Erdkabel und Freileitungen der OBAG:

Vor dem Beginn der Erdarbeiten ist wegen der genauen örtlichen Bestimmung der verlegten Kabel das OBAG-Regionalzentrum in Kötzing zu verständigen.

Bei Bepflanzungen ist beiderseits von Erdkabeln eine Schutzzone von je 2,50 m einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Im Freileitungsbereich ist aus Sicherheitsgründen nur eine Bepflanzung mit niedriger Wuchshöhe (Bäume und Sträucher) zulässig. Der Abstand zwischen den Leiterseilen von 110 kV- und 20 kV-Freileitungen, die zum Ausführen von Arbeiten bestiegen werden können, und Bäumen darf 2,50 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muß auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingungen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.

11. Solarheizung

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in die Fläche einfügen.

12. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 7, Abs. 1 der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Art. 6, Abs. 4 und 5 der BayBO finden keine Anwendung.

13. Stell-, Hof- und Lagerflächen

Es dürfen nur die Flächen befestigt werden, die zur Erstellung von Lager- und Parkflächen, Zufahrten, Zugängen und Betriebshöfen erforderlich sind. Diese Flächen sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche (Schotter, Fugenpflaster u. ä.) zu befestigen. Ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern.

14. Dach- und Oberflächenwasser

Für nichtgenutztes Niederschlagswasser aus Dachflächen usw. ist auf dem Grundstück eine Versickerungsmöglichkeit zu schaffen (Sickerschacht, Verrieselung, Sickermulden u. ä.).
Oberflächenwasser ist, soweit rechtlich zulässig, ebenfalls zu versickern.

15. Grünordnung und Bepflanzung

15.1 Eingrünung des Baugebietes an der Ost-, Süd- und Westseite

Die Parzellen 1 - 6, 9 und 10 sind zur freien Landschaft hin durch eine Pflanzhecke aus heimischen Gehölzen einzugrünen (Signatur ooooo). Die ca. 4,00 - 5,00 m breite Pflanzung muß aus 2 - 3 Gehölzreihen bestehen. Pflanzschema siehe Schema I.

Die privaten Stellflächen sollen mit großkronigen Bäumen überstellt werden (Baumabstand ca. 10 m),

15.2 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Bäume

Esche	Fraxinus exelsior
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Sommereiche	Quercus robur
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Bergulme	Ulmus glabra
Traubenkirsche	Prunus padus
Linde	Tilia cordata
Sandbirke	Betula pendula
Rotbuche	Fagus sylvatica
Holzbirne	Pyrus communis
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Zitterpappel	Populus tremula
alle Obst- und Nußbäume	

Stäucher

Haselnuß	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum und tatarica
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna

Schlehe
Schneeball
Pfaffenhütchen
Alpenjohannisbeere
Wildrosen

Holunder
Strauchweide

Liguster
Zweiggriffeliger Weißdorn
Schwarze Heckenkirsche
Kreuzdorn
Faulbaum
Kratzbeere
Weiden

Prunus spinosa
Viburnum opulus und lantana
Euonymus europaeus
Ribis alpinum
Rosa canina, rugosa, multiflora, rubiginosa
spinosissima, nitida, moyesii und hugonis
Sambucus nigra und racemosa
Salix aurita, purpurea nana, caprea
smithiana repens und wehrbahnii
Ligustrum vulgare
Crataegus lacvigata
Lonicera nigra
Rhamnus catharticus
Rhamnus frangula
Rubus caesius
Salix cinerea, fragilis, triandra

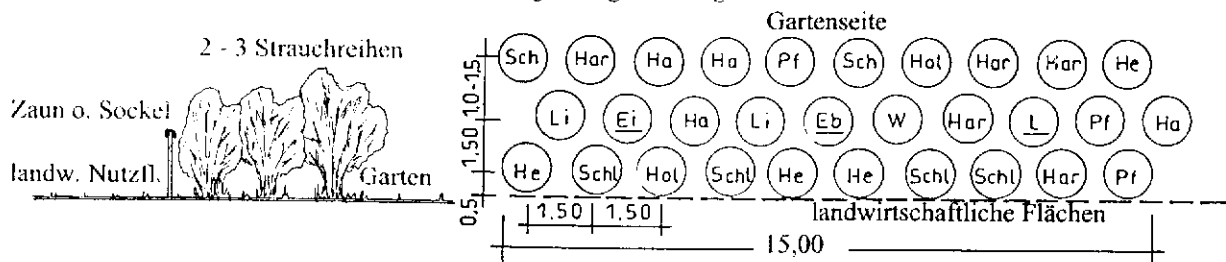
Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

- Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung, wie z. B. Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Thuja thyphina*).

15.3 Bepflanzung von Wänden und Mauern

Für die Berankung der Wände und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus - Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe.

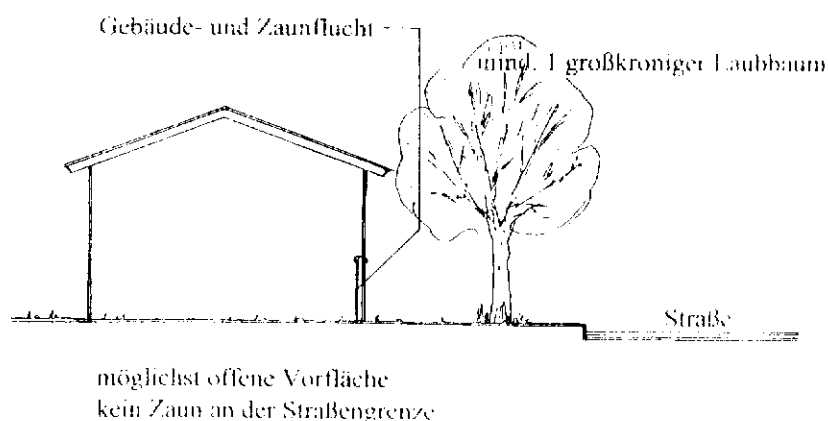
Schema 1: Vorschlag Pflanzhecke zur Eingrünung des Baugebietes



Wahlmöglichkeiten: Anstelle von Ei, Eb, L: Obsthochstämme

Artenliste

L = Winterlinde	Ha = Hasel	Sch = Wollig. Schneeball
Ei = Stieleiche	Hol = Holunder	Pf = Pfaffenhütchen
Eb = Eberesche	He = Heckenrose	Li = Liguster
W = Salweide	Har = Hartriegel	Schl = Schlehe



Schutz des Mutterboden § 39 BBauG

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen im Gelände ist der Mutterboden zu schützen, daß er jederzeit zur Anlage von Einzelmaßnahmen oder sonstigen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,00 m Basisbreite und 1,50 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,00 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründungsmischung einzusäen.

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „In der Grube“ vom 23. 05. 1995, geändert am 08. 08. 1995 erfuhr bereits die Billigung.

Bei der Abmarkung der einzelnen Parzellen durch das Vermessungsamt unterbreiteten die Grundstückseigentümer einiger Parzellen der Gemeinde Änderungswünsche in Bezug auf Form und Größe der Parzellen. Diese Änderungen wurden seitens der Gemeinde gebilligt. Außerdem wurde dem Anliegen des Straßenbauamtes, den Längsweg mit 3,0 m Breite zu planen, entsprochen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen kommt der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit zu einer erneuten Auslegung und Billigung.

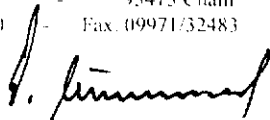
Der Geltungsbereich erfuhr keine Änderung und somit bleibt die Baugebietsgröße unverändert. Der Bebauungsplan weist insgesamt 9 Parzellen auf. Eine Nutzungsänderung im Baugebiet ist nicht vorgesehen. Die im Bebauungsplan dargestellten Parzellen sind bereits abgemarkt und weisen somit fixe Grundstücksgrenzen auf.

Cham, den 20. 02. 1997

geändert: Cham, den 17. 06. 1997

geändert: Cham, den 05. 08. 1997

Ing.-Büro Dipl.-Ing. (FH) Walter Mühlbauer
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax. 09971/32483



SATZUNG
über den Bebauungsplan
Gewerbegebiet „In der Grube“
(neu: „An der B 85“)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 BayBO hat der Gemeinderat der Gemeinde Chamerau den Bebauungsplan i. d. F. vom 20. 02. 1997, geändert am 17. 06. 1997, letztmals geändert am 05. 08. 1997 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20. 02. 1997, geändert am 17. 06. 1997, letztmals geändert am 05. 08. 1997, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Verfahrensvermerke
2. Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 20. 02. 1997, geändert am 17. 06. 1997, letztmals geändert am 05. 08. 1997
3. Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 1000 und Legende vom 20. 02. 1997, geändert am 17. 06. 1997, letztmals geändert am 05. 08. 1997
4. Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 20. 02. 1997, geändert am 17. 06. 1997, letztmals geändert am 05. 08. 1997

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 10. 09. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold) ↓ Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluß

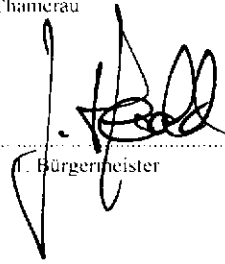
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23. 05. 1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14. 06. 1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Chamerau, den 10. 09. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold) 
 1. Bürgermeister

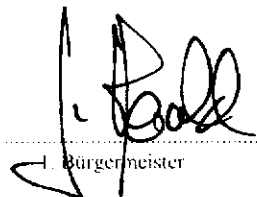
2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23. 05. 1995 hat in der Zeit vom 26. 06. 1995 bis 31. 07. 1995 stattgefunden.

Chamerau, den 10. 09. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold) 
 1. Bürgermeister

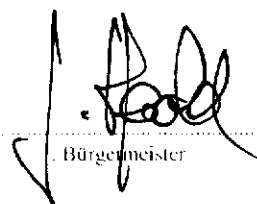
3. Billigungsbeschluß und Auslegung (1. Auslegung)

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. geänd. F. vom 08. 08. 1995 in der Sitzung vom 08. 08. 1995 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. geänd. F. vom 08. 08. 1995 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12. 10. 1995 bis 15. 11. 1995 öffentlich ausgelegt.

Chamerau, den 10. 09. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold) 
 1. Bürgermeister

4. Erneute Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 20. 02. 1997 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25. 02. 1997 gebilligt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03. 04. 1997 bis 09. 05. 1997

Chamerau, den 10. 09. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold)

1. Bürgermeister

5. Satzung

Die Gemeinde Chamerau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09. 09. 1997 den Bebauungsplan i. d. F. vom 20. 02. 1997, geändert am 17. 06. 1997, letztmals geändert am 05. 08. 1997, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Chamerau, den 10. 09. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold)

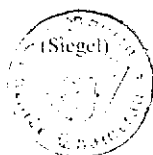
1. Bürgermeister

6. Anzeigeverfahren

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist dem Landratsamt mit Schreiben vom 10. 09. 1997 Az. ---- gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 27. 10. 1997 Az. 50.1-610/B.Nr. 5. 1. 10. hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Chamerau, den 06. 11. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold)

Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 06. 11. 1997 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Chamerau zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Chamerau, den 06. 11. 1997



Gemeinde Chamerau

(Herold)

(1. Bürgermeister)